

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 171

ausgegeben am 30. Juni 2017

---

## Gesetz

vom 4. Mai 2017

### über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechts-sachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBI. 1912 Nr. 9/2, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 22a

3. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 22a

In welchem Verfahren eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei. Ist zweifelhaft, welches Verfahren anzuwenden ist, so hat das Gericht darüber zu entscheiden; dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 163/2016 und 3/2017

Überschrift vor § 23  
Prüfung der Zuständigkeit

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef